

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 34/66

URTEIL

Verkündet am

22. April 1968

Klett,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Kauffrau Friedel T [REDACTED] in D [REDACTED],
F [REDACTED] platz [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Gastwirt Wilhelm H [REDACTED],
2. dessen Ehefrau Else H [REDACTED],
beide in W [REDACTED], M [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] - .

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. April 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Mezger und Braxmaier

für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19. November 1965, soweit es die Klage abweist, in Höhe von 4400 DM nebst Zinsen und im Kostenpunkt aufgehoben.
2. Die Beklagten werden verurteilt, an die Klägerin weitere 4400 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 31. Juli 1963 zu zahlen.
3. Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.
4. Die Kosten aller Rechtszüge tragen die Klägerin zu 4/5, die Beklagten als Gesamtschuldner zu 1/5.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin verpachtete am 1. Oktober 1959 ihr Hotel-Restaurant "T [REDACTED]" in Neuß an die Beklagten. Bei Abschluß des Pachtvortrages war unstreitig das dritte Stockwerk des Gebäudes noch nicht ganz fertiggestellt. Die Pachtzeit sollte am 1. Oktober 1959 beginnen. Der Pachtzins, der innerhalb der ersten drei Werktage eines jeden Monats im voraus zu zahlen war, war für die Zeit bis 31. Dezember 1959 auf 2000 DM und ab 1. Januar 1960 auf 3000 DM monatlich festgesetzt. Über die Instandhaltung bestimmt Nr. 4 des Vertrages folgendes:

"Pächter übernehmen das Pachtobjekt einschließlich Installationsanlagen und die Inventargegenstände in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Sie sind verpflichtet, alle während der Pachtzeit erforderlichen Reparaturen und Ersatzanschaffungen sowie die Schönheitsreparaturen auf eigene Kosten unverzüglich vorzunehmen"

Anfang Juli 1963 gaben die Beklagten im Einverständnis mit der Klägerin die Pachträume auf.

Mit der Klage hat die Klägerin insgesamt 34.000 DM Pachtrückstände geltend gemacht. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Zwischen den Parteien ist einmal streitig, ob der Pachtzins für Oktober 1959 von 2000 DM gezahlt worden ist. Da die Beklagten der Ansicht waren, das verpachtete Gebäude weise Mängel auf, die die Klägerin zu beseitigen habe, zahlten sie auch nach dem



1. Januar 1960 weiterhin nur 2000 DM Pachtzins. Ende November 1960 verhandelten die Klägerin und der von ihnen beauftragte Rechtsanwalt D. [REDACTED] mit den Beklagten über die behaupteten Mängel. Nach Ansicht der Beklagten ist dabei ein Vergleich dahin geschlossen worden, daß sie nur 2500 DM monatlich zu zahlen hätten. Von Anfang Januar 1961 ab bis zur Zahlung vom 14. Januar 1963 zahlten sie deshalb monatlich 2500 DM. In den Monaten Februar bis Juni 1963 kürzten die Beklagten den Pachtzins auf 2100 DM. Für Juli 1963 leisteten sie keine Zahlung mehr. Die Klägerin ist der Auffassung, ein Vergleich sei nicht zustande gekommen. Sie verlangt daher für die Zeit vom 1. Januar 1960 bis einschließlich Juli 1963 einen monatlichen Pachtzins von 3000 DM.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Das Berufungsgericht hat durch Teilurteil die Klage in Höhe von 12.000 DM nebst Zinsen abgewiesen. Das Berufungsgericht führt hierzu aus, die Beklagten hätten für die Monate Januar bis Dezember 1960 nur monatlich 2000 DM gezahlt. Ob die Beklagten zu höheren Zahlungen verpflichtet gewesen seien, könne dahingestellt bleiben. Jedenfalls habe die Klägerin einen Anspruch auf Zahlung des Unterschiedsbetrages von je 1000 DM monatlich verwirkt. Durch das mit der Revision angefochtene Schlußurteil sind die Beklagten verurteilt worden, an die Klägerin 2100 DM Pachtzins für den Juli 1963 zu zahlen. Die weitergehende durch das Teilurteil noch nicht erledigte Klage hat das Berufungsgericht abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin den im Schlußurteil abgewiesenen Klageanspruch von noch 19.900 DM nebst Zinsen weiter. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Streit geht nunmehr nur noch um folgende Punkte:

1. Die Zahlung des Oktoberpachtzinses 1959,
2. die Kürzung des Pachtzinses um 500 DM für die Zeit vom 1. Januar 1961 bis 31. Januar 1963,
3. die weitere Kürzung um insgesamt 900 DM monatlich für die Monate Februar bis Juli 1963.

1. Oktoberpachtzins 1959.

Das Berufungsgericht führt aus, die Beklagten hätten zwar nicht nachweisen können, daß sie den Pachtzins für Oktober 1959 gezahlt hätten. Jedoch habe die Klägerin einen Anspruch auf Zahlung aus denselben Gründen verwirkt, aus denen ihr durch das Teilurteil ein Anspruch auf den Pachtzinsrückstand für das Jahr 1960 abgesprochen sei. Insoweit werde auf die Entscheidungsgründe jenes Urteils verwiesen.

Diese Auffassung greift die Revision mit Recht an.

In den Entscheidungsgründen des Teilurteils führt das Berufungsgericht aus, die Klägerin sei der Auffassung gewesen, daß die durch den Rechtsanwalt D. [REDACTED] geführten Verhandlungen nicht zu einem Verlust ihres Nachzahlungsanspruches für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1960 geführt hätten. Sie habe aber durch ausdrückliche Erklärungen in den Beklagten den Glauben erweckt, daß sie diesen Nachzahlungsanspruch für erledigt betrachte. Die Beklagten

hätten sich deshalb darauf einrichten können, daß Pachtzinsverspflichtungen aus dem Jahre 1960 nicht mehr beständen. Sie hätten sich auch tatsächlich darauf eingerichtet. Die Höhe des Pachtzinses sei für ihre geschäftlichen Dispositionen von wesentlicher Bedeutung gewesen. Insbesondere bei ihren Aufwendungen für die Pachtsache hätten sie sich auf eine im Jahre 1960 bestehende Pachtzinsverpflichtung von nur monatlich 2000 DM eingestellt. Sie hätten offensichtlich anders disponiert, wenn sie einen Rückstand von 12.000 DM aus dem Jahre 1960 in ihre wirtschaftlichen Überlegungen hätten aufnehmen müssen. Den Beklagten sei die Erfüllung des Anspruches nicht mehr zuzumuten.

Ob diese Begründung einer rechtlichen Nachprüfung standhalten würde, kann dahingestellt bleiben. Sie geht jedenfalls hinsichtlich des Pachtzinses für Oktober 1959 fehl. Der Streit um den Pachtrückstand des Jahres 1960 hatte eine ganz andere Grundlage als der Streit um die Zahlung des Pachtzinses für Oktober 1959. Wie das angefochtene Urteil feststellt, hatte Rechtsanwalt D. [REDACTED] namens der Klägerin und in ihrem Beisein den Beklagten das Angebot gemacht, daß sie bis zur Beseitigung der Mängel nur 2500 DM monatlich zu zahlen hätten. Die Beklagten zahlten daraufhin ab Januar 1961 eine monatliche Pacht von 2500 DM, während nach der Feststellung im angefochtenen Urteil das Angebot des Rechtsanwalts D. [REDACTED] dahin zu verstehen war, daß die Festsetzung auf 2500 DM auch für die Vergangenheit gelten sollte. Die Klägerin ist deshalb der Ansicht, die Beklagten hätten das Angebot des Rechtsanwalts D. [REDACTED] nicht angenommen. Es bestanden also ersichtlich verschiedene Auffassungen über die Tragweite der beiderseitigen Erklärungen. Unter diesem Gesichtspunkt konnte allerdings die Klägerin verpflichtet sein, wenn sie sah, daß die Beklagten den Inhalt der Besprechungen anders auslegten als sie

selbst, diese darauf hinzuweisen, daß sie einen anderen Rechtsstandpunkt vertrete. Da der Pachtzins wegen Mängeln am verpachteten Gebäude und den Räumen gemindert werden sollte, ist auch die Auffassung vertretbar, daß die Beklagten, die verpflichtet waren, Reparaturen auszuführen, mit Rücksicht auf die Minderung mehr aufgewendet haben, als sie aufgewendet hätten, wenn sie den vollen Pachtzins hätten zahlen müssen. Alle diese Erwägungen passen aber auf den Pachtzins für Oktober 1959 nicht. Es liegt weiter nichts vor, als daß die Beklagten behaupten, sie hätten den geschuldeten Betrag der Klägerin, mit der sie damals befreundet waren, ohne Quittung ausgehändigt. Sie haben ausweislich der Akten und des Tatbestandes des angefochtenen Urteils nicht behauptet, sie hätten in dem Glauben, den Pachtzins gezahlt zu haben, irgendwelche Vermögensverfügungen getroffen, die nunmehr die Nachzahlung unzumutbar machten. Es kommt hinzu, daß die Beklagten die Verjährungseinrede hätten erheben können. Der Anspruch war nach §§ 197, 201 BGB am 31. Dezember 1963 verjährt, sofern der vom Berufungsgericht vertretenen Auffassung zu folgen ist, daß die Beklagten mit den jeweils in den ersten Tagen eines Monats geleisteten Zahlungen den für den betreffenden Monat fälligen Pachtzins haben leisten wollen. Die Beklagten haben aber die Einrede der Verjährung nicht erhoben, sondern nur eingewendet, sie hätten gezahlt. Sie haben damit zu erkennen gegeben, daß sie trotz der Länge der vergangenen Zeit zahlen wollen, wenn es ihnen nicht gelingt, die behauptete Zahlung nachzuweisen. Dann aber ist die Annahme ausgeschlossen, das Verlangen der Klägerin sei rechtsmißbräuchlich und eine Zahlung sei den Beklagten nicht mehr zuzumuten.

Schließlich rügt die Revision zutreffend, das Berufungsgericht habe übersehen, daß der Streit zwar darum geht, ob die Beklagten im Jahre 1959 zwei oder drei Zahlungen geleistet haben, daß die Klägerin aber in Wahrheit gar nicht die Pacht für Oktober 1959 geltend macht, weil sie jede Zahlung der Beklagten nach § 366 Abs. 2 BGB auf die jeweils älteste Pachtzinsrate verrechnet hat (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 5. April 1965 - VIII ZR 10/64 - LM BGB § 366 Nr. 4 = BGHWarn 1965 Nr. 87). Dann tilgte die Zahlung der Beklagten vom 3. November 1959 den Pachtzins für Oktober, die Zahlung vom 2. Dezember 1959 den Pachtzins für November und die Zahlung vom 6. Januar 1960 den Pachtzins für Dezember 1959. So hat es die Klägerin auch ausdrücklich im Schriftsatz vom 23. Januar 1963 angegeben. Dafür, daß die Klägerin ihre Klage so hat begründen wollen, spricht auch die Rechnungsaufstellung im Schriftsatz vom 18. Februar 1964, bei der sich ein Saldo von 34.000 DM aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den beanspruchten Pachtzinsen von insgesamt 135.000 DM und den angeblich geleisteten Zahlungen von insgesamt 101.000 DM ergibt. Das liefe auf eine monatlich nachträgliche Zahlung hinaus. Entsprechend hat auch, worauf die Revision zutreffend hinweist, der Zeuge D. [REDACTED] bekundet, er habe seinerzeit namens der Klägerin bei den Beklagten die Pacht angemahnt. Die Beklagten hätten nach Ansicht der Klägerin 1.000 DM zu wenig und außerdem postnumerando statt pränumerando gezahlt. Dieser Ansicht konnte die Klägerin nur sein, wenn sie die als eingegangen bezeichneten Pachtzinsen immer auf den vorhergegangenen Monat verrechnete. Dafür könnte schließlich sprechen,

daß die Beklagten nach der Ende November 1960 stattgefundenen Verhandlung mit dem Zeugen D. den angeblich vergleichsweise vereinbarten Pachtzins von 2500 DM erstmalig am 5. Januar 1961 zahlten, obwohl er nach ihrer eigenen Rechtsauffassung mindestens schon für Dezember 1960 zahlbar war. Ging die Klägerin aber davon aus, die Beklagten zahlten postnumerando, und verrechnete sie derart die Zahlungen, so verlangte sie die angeblich fehlenden 2000 DM nicht als Pachtzins für Oktober 1959, sondern als einen Teil der letzten noch nicht beglichenen Raten. Erst aufgrund des Schriftsatzes der Beklagten vom 13. März 1964 konnte der Klägerin zum Bewußtsein kommen, daß die Beklagten der Ansicht waren, im Jahre 1959 drei Zahlungen geleistet zu haben; denn erstmalig in diesem Schriftsatz behaupten die Beklagten, um den 6. Oktober 1959 herum weitere 2000 DM gezahlt zu haben. Frühestens von diesem Zeitpunkt an konnte die Klägerin deshalb den nach ihrer Auffassung fehlenden Betrag als Pachtzins für Oktober 1959 geltend machen.

Greift aber Verwirkung nicht durch, so ist der Anspruch auf Zahlung von 2000 DM, da die Beklagten den Nachweis der Zahlung nicht erbracht haben, begründet.

2. Minderung des Pachtzinses um 500 DM für die Zeit von Januar 1961 bis einschließlich Januar 1963.

Den Anspruch auf Zahlung des Unterschiedsbetrages für diese Zeit hat das Berufungsgericht aus folgenden Gründen abgewiesen: Einen Pachtzins von 2500 DM habe die Klägerin mit den Beklagten im November 1960 vereinbart. Aufgrund der Aussage des Zeugen Rechtsanwalt

D [REDACTED] stehe fest, daß er den Beklagten namens der Klägerin und in ihrem Beisein das Angebot gemacht habe, daß sie bis zur Beseitigung der Mängel nur noch 2500 DM monatlich zu zahlen hätten. Das habe auch für die Vergangenheit gelten sollen. Dieses Angebot hätten die Beklagten dadurch rechtzeitig angenommen, daß sie ab 1. Januar 1961 monatlich 2500 DM zahlten. Dem stehe nicht entgegen, daß sie nicht gleichzeitig die Rückstände für das Jahr 1960 beglichen hätten. Das könne deswegen unterblieben sein, weil die Beklagten finanzschwach waren. Die Beklagten hätten die Zahlung der Rückstände nicht abgelehnt. Daß die Parteien einen monatlichen Pachtzins von 2500 DM vereinbart hätten, ergebe sich auch aus dem eigenen Verhalten der Klägerin. Sie habe am 5. Dezember 1961 und 26. Januar 1962 lediglich einen monatlichen Pachtbetrag von 2500 DM angemahnt. Die Klägerin hätte nur dann 3000 DM monatliche Pacht verlangen können, wenn die Mängel beseitigt worden wären, um derentwegen die Vereinbarung getroffen sei. Daß dies geschehen sei, behaupte die Klägerin selbst nicht. Die Klägerin könne sich nicht darauf berufen, sie sei nach dem Wortlaut des Pachtvertrages zur Mängelbeseitigung nicht verpflichtet. Sie habe nach der Bekundung des Zeugen D [REDACTED] in Abänderung des Pachtvertrages die Mängelbeseitigung übernommen.

Die Revision will darin, daß die Beklagte erst seit Januar 1961 einen monatlichen Mietzins von 2500 DM bezahlt und die Rückstände für 1960 nicht beglichen hätten, die Ablehnung des durch Rechtsanwalt D [REDACTED] gemachten Angebots und ein neues Angebot mit geändertem

Inhalt der Beklagten sehen, das wiederum die Klägerin nicht angenommen hat. Damit setzt die Revision sich in Widerspruch zu der dem Tatrichter obliegenden Auslegung der Willenserklärungen der Parteien. Diese Auslegung ist möglich und läßt einen Rechtsverstoß nicht erkennen. Insbesondere bleibt die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin selbst am 5. Dezember 1961 und 26. Januar 1962 nur einen monatlichen Pachtzins von 2500 DM angemahnt hat, von den Angriffen der Revision unberührt.

Soweit die Klägerin einen höheren Pachtzins als 2500 DM monatlich verlangt, ist die Klage mithin nicht begründet.

3. Minderung des Pachtzinses um insgesamt 900 DM monatlich für die Zeit von Februar bis Juni 1963.

Die Beklagten haben in den Monaten Februar bis Juni 1963 nur einen um weitere 400 DM geminderten Pachtzins gezahlt. Für den Monat Juli 1963 haben sie keinen Pachtzins entrichtet. Im angefochtenen Urteil ist der Klägerin für Juli 1963 ein Pachtzins von 2100 DM zugesprochen worden. Weiterhin streitig ist mithin, ob die Klägerin, der, wie vorstehend ausgeführt worden ist, aufgrund des Vergleiches ein monatlicher Pachtzins von 2500 DM zusteht, für die Monate Februar bis Juli 1963 den Unterschiedsbetrag von monatlich 400 DM beanspruchen kann.

Das Berufungsgericht führt hierzu aus, den Beklagten stehe ein Recht zur weiteren Kürzung des Pachtzinses nur zu, wenn über die der Vereinbarung von Ende 1960 zugrunde liegenden, damals festgestellten Mängel hinaus

weitere Mängel in erheblichem Umfange entstanden waren. Das Gutachten des Sachverständigen Mataró ergebe, daß die Pachträume sich im Jahre 1963 in sehr schlechtem Zustand befanden. Zum größten Teil handele es sich um Feuchtigkeitsschäden, hinsichtlich deren Rechtsanwalt D. [REDACTED] im November 1960 die Mängelrüge der Beklagten als berechtigt anerkannt habe. Aus der Gegenüberstellung der Mängel, die Rechtsanwalt D. [REDACTED] damals festgestellt habe, mit denen, die der Sachverständige Mataró begutachtet habe, sei zu schließen, daß die Klägerin nur unwesentliche und notdürftige Reparaturen habe durchführen lassen. Da es sich um wesentliche Feuchtigkeitsschäden handele, sei davon auszugehen, daß die Schäden sich in dem Ablauf von über zwei Jahren nicht unerheblich verschlimmert hätten. Es bedürfe nicht der erneuten Anhörung eines Sachverständigen, um festzustellen, daß die von den Beklagten für die Zeit ab 1. Februar 1963 geltend gemachte Minderung der ursprünglich vereinbarten Pacht von 3000 DM um 900 DM ohne weiteres gerechtfertigt sei.

Gegen diese Auffassung wendet sich die Revision zu Recht.

Nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten und der Auslegung, die das Berufungsgericht der im November 1960 getroffenen Vereinbarung hat zuteil werden lassen, ist ein Recht der Beklagten, den Pachtzins um weitere 400 DM zu mindern, nicht begründet. Das Berufungsgericht sieht als Inhalt der Vereinbarung an, die Beklagten seien bis zur Beseitigung der Mängel, die sie damals rügten, nur zur Zahlung von 2500 DM monatlich verpflichtet. An diese Übereinkunft sind wie die Klägerin auch die Beklagten gebunden. Sie können wegen der damals vorhandenen Mängel den Pachtzins nicht in größerem Umfange mindern, als

vereinbart worden war. Daß nachträglich anderweite Mängel, eingetreten seien, deren Beseitigung der Klägerin obgelegen habe, haben die Beklagten selbst nicht vorge-
tragen. Sie haben die weitere Kürzung des Pachtzinses im
Schriftsatz vom 13. März 1964 vielmehr damit begründet,
daß nach ihrem Auszuge die Klägerin die Mängel nicht
mehr beseitigen könne. Deshalb, so meinen sie, müsse
nunmehr der wirklich geschuldete Pachtzins unter Berück-
sichtigung der wahren Minderung festgestellt werden.
Diese mache mindestens 1/3 des vereinbarten Pachtzinses
aus. Deshalb sei der Betrag von 2100 DM als Pachtzins
ausreichend. Auch das Berufungsgericht hat bei seinen
Ausführungen, daß die Beklagten mit Rücksicht auf die
Vereinbarung vom November 1960 nur 2500 DM zu zahlen
brauchten, ausdrücklich festgestellt, der Sachverständige
Mataré habe die Mängel, die Grundlage der Vereinbarung
gewesen seien, im wesentlichen bestätigt.

Die Beklagten haben selbst nicht behauptet, daß die
im November 1960 vorhandenen Mängel sich so wesentlich
verschlimmert hätten, daß sie nicht mehr an die Verein-
barung eines auf 2500 DM geminderten Pachtzinses gebunden
seien. Sie haben auch nicht vorgetragen, daß sie etwa wegen
Verzuges der Klägerin mit der Mängelbeseitigung von der
Vereinbarung zurückgetreten seien. Der Gesamtzustand des
Hauses mag sich zwar verschlechtert haben; es ist aber
nichts dafür vorgebracht, daß dies auf schuldhaftes Unter-
lassen der Klägerin zurückzuführen sei. Das Berufungsge-
richt scheint zwar anzunehmen, daß auch die sonstigen von
dem Sachverständigen Mataré hervorgehobenen Feuchtigkeitsschäden auf Versäumnissen der Klägerin beruhen. Das trifft
aber ersichtlich nicht zu. Nach dem Sachverständigengut-
achten hat die Feuchtigkeit im Gaststättenraum ihre Ursache
darin, daß ein in der anstoßenden Hausecke liegendes Regen-
abfallrohr total verstopft und undicht war. Es kann aber

kein Zweifel bestehen, daß die Reinigung und Reparatur der Regenabfallrohre nach Nr. 4 des Vertrages Sache der Beklagten war. Im ersten Obergeschoß waren zwei Personalzimmer feucht, weil die Fugen des alten unverputzten Mauerwerks ausgewaschen waren. Da die Beklagten den Hotelbau so, wie er war, also auch mit dem alten unverputzten Mauerwerk gepachtet hatten, lag ein notwendig gewordenes Verschmieren von Fugen des Beklagten ob. Im Fremdenzimmer Nr. 2 des ersten Obergeschosses, in den Klosetts des ersten und zweiten Obergeschosses und an der Treppenhauswand stellte der Sachverständige Feuchtigkeitsschäden fest, die darauf beruhten, daß ein in der Treppenhauswand liegender Boiler vor einiger Zeit einen Schaden erlitten hatte. Wieso die Klägerin für diese Schäden verantwortlich sein soll, ist nicht ersichtlich.

Da nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten in Verbindung mit dem unstreitigen Sachverhalt und der Auslegung der Vereinbarung vom November 1960 die Beklagten zu einer weiteren Minderung nicht berechtigt sind, war der Senat zu einer eigenen Entscheidung in der Lage. Die Beklagten waren hiernach zur Zahlung von (6 x 400 =) 2400 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

II. Da die Klägerin mit ihrem in den beiden ersten Rechtszügen geltend gemachten Klageanspruch von 34.000 DM in Höhe von 27.500 DM unterliegt, sind ihr 4/5 und den Beklagten 1/5 der Kosten der ersten beiden Rechtszüge auferlegt. Mit dem im Revisionsrechtszuge streitigen Anspruch von 19.900 DM unterliegt die Klägerin in Höhe von

15.500 DM. Es haben daher auch von den Kosten der Revision die Klägerin 4/5 und die Beklagten 1/5 zu tragen.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Mezger

Braxmaier